

Veröffentlichung im Amtsblatt  Ja /  Nein

Aktenzeichen: T 221/89 - 3.2.3

Anmeldenummer: 82 111 138.2

Veröffentlichungs-Nr.: 0 082 366

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von  
Futtermittel durch Naßeinlagerung in einem Silo

Klassifikation: A01F 25/00, A23N 17/00

ENTSCHEIDUNG  
vom 11. November 1991

Patentinhaber: Gantefort, Wilhelm  
Lipp, Xaver  
Schonefeld, Norbert  
Wissing, Heinrich

Einsprechender: I: Henze Harvestore GmbH  
II: W. Huber AG

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 221/89 - 3.2.3

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 11. November 1991

**Beschwerdeführer:**  
(Patentinhaber)

Gantefort, Wilhelm ✓  
Ostriker Berg 4  
W - 4284 Heiden (DE)

Lipp, Xaver ✓  
Hohenstaufenstraße 30  
W - 7090 Ellwangen (DE)

Schonefeld, Norbert ✓  
Hesseler 29  
W - 4720 Beckum/Vellern (DE)

Wissing, Heinrich ✓  
Am Sportzentrum 6  
W - 4284 Heiden (DE)

**Vertreter:**

Eichelbaum, Lambert, Dipl.-Ing.  
Krüppeleichen 6  
W - 4350 Recklinghausen (DE)

**Beschwerdegegner I:**  
(Einsprechender OI)

Henze-Harvestore GmbH  
Nordböggerstraße 9 - 11  
W - 4700 Hamm 3 (DE)

**Beschwerdegegner II:**  
(Einsprechender OII:)

W. Huber AG  
CH - 5426 Lengnau (CH)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 15. Februar 1989, mit  
der das europäische Patent Nr. 0 082 366 aufgrund  
des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 2. Dezember 1982 angemeldete Patentanmeldung 82 111 138.2 ist mit Wirkung vom 19. Februar 1986 das europäische Patent Nr. 0 082 366 mit den unabhängigen Ansprüchen 1 (Verfahren) und 11 (Vorrichtung) erteilt worden. Diese Ansprüche haben folgenden Wortlaut:

"1. Verfahren zur Herstellung von Futtermittel aus Getreide, wie z. B. Corn Cob Mix, das gemahlen, gemischt und sodann in einem Silo gelagert wird, aus dem es entnommen und mit einem bestimmten Feuchtigkeitsgehalt verfüttert wird,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,

daß das Getreide vor seiner Einlagerung in einem Mischbehälter durch Zusatz von Wasser und/oder Impfstoffen als Katalysatoren zur Beschleunigung der Milchsäurebildung und/oder Eiweißkomponenten zu einem teigigen, breiigen Einlagergut auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 55 % bis 60 % gemischt und angereichert wird, sodann unter bekanntem Luftabschluß in dem Silo eingelagert, dort belassen und daraus nach Bildung einer bestimmten Menge von Milchsäure entnommen wird."

bzw.

"11. Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach den Ansprüchen 1 bis 10, mit einem Silo, einer Füll- und einer Entnahmeeinrichtung,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,

daß das Getreide vor seiner Einlagerung von einer Dosierschnecke (5) in einen Mischbehälter (3) transportierbar und dort durch Zusätze zu einem teigigen, breiigen Einlagergut auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 55 % bis 60 % mischbar ist, von dort über einen Einfülltrichter (16) in eine die Füll- und Entnahmeeinrichtung bildenden Schneckenpumpe (2) gelangt, die über mindestens eine Transportleitung (8, 9) mit dem Silo (1) verbunden ist."

II. Gegen das erteilte Patent (Streitpatent) haben die

Beschwerdegegner I und II (Einsprechende 0I und 0II)

Einspruch eingelegt und sich dabei u. a. auf die Druckschriften - Zitierweise wird nachfolgend beibehalten -

(D1) DE-C-1 232 008

(D2) Druckschrift B4 - Berichte über Landtechnik 90 "Das Arbeitsverfahren Feuchtgetreide Silage" von Dr. agr. Udo Riemann, Helmuth Neureuter Verlag, München-Wolfratshausen, 1965, Seiten 7 bis 15, 29, 68 und 69 und

(D3) DE-C-1 192 443

gestützt.

In der Streitpatentschrift ist noch auf das Dokument

(D0) Sonderdruck aus "top agrar", Heft 9, 1989

verwiesen worden.

Die Beschwerdegegner beantragten den Widerruf des Patents gemäß Artikel 100 a) EPÜ.

- III. Mit Entscheidung vom 15. Februar 1989 hat die Einspruchsabteilung nach vorbereitendem Bescheid vom 18. Mai 1988 das Streitpatent gemäß Artikel 102 (1) EPÜ widerrufen und zwar gestützt auf (D1) bis (D3). Die Einspruchsabteilung kommt in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis, daß das Streitpatent die Erfordernisse der Patentfähigkeit im Sinne von Artikel 52 (1) EPÜ nicht erfülle, wobei je nach Interpretation von (D1) ein Neuheitseinwand oder der Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit zu erheben sei (Anspruch 1). Mit Blick auf den Anspruch 11 des Streitpatents verweist sie auf (D1) und (D3), die der beanspruchten Vorrichtung aus der Sicht der erfinderischen Tätigkeit patenthindernd entgegenstünden.
- IV. Gegen vorgenannte Entscheidung der Einspruchsabteilung richtet sich die am 18. März 1989 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführer (Patentinhaber), die mit Schriftsatz vom 30. Mai 1989, eingegangen am 1. Juni 1989, begründet wurde.

In der Beschwerdebegründung wird vor allem herausgestellt, daß beim Verfahren des erteilten Anspruchs 1 ein Zwischenprodukt erzielt werde, welches erst durch Hinzufügung von (weiteren) Eiweißkomponenten zum Endprodukt werde. Eng mit diesem Sachverhalt hänge die Frage der Impfstoffe zusammen, die auch Eiweißkomponenten sein könnten und als Katalysatoren wirkten. Besondere Ausführungen der Beschwerdebegründung richten sich auf die Frage der Zumischung von Wasser bzw. der Frage des Siloabschlusses, weil diese Parameter wesentlichen Einfluß auf den Gärungsverlauf hätten.

Die Beschwerdeführer kommen in der Beschwerdebegründung insgesamt zu dem Ergebnis, daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben und daß ein Patent zu erteilen sei. Da darüber hinaus die angefochtene Entscheidung ihrer Meinung nach in einer Reihe von Punkten nicht stichhaltig sei, sei die Rückzahlung der Beschwerdegebühr geboten.

- V. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11, Absatz 2 VOBK vom 23. August 1991 fand am 11. November 1991 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, zu der die Beschwerdegegnerin II - wie in ihrem Schreiben vom 5. November 1991 angekündigt - nicht erschienen war.

Mit Blick auf den Gegenstand gemäß (D0) führten die Beschwerdeführer aus, daß dort mit sehr trockenem Einlagergut gearbeitet werde, welches nicht pumpbar, sondern nur blasversetzbar sei, wobei es sich grundsätzlich um eine trockene Einlagerung desselben handle. Die Entnahme des Silagegutes sei durch eine Oberfräse und ein Sauggebläse gekennzeichnet. Zum Gegenstand gemäß (D1) wurde vorgetragen, daß dort in Feuchtigkeits/Nässebereichen gearbeitet würde, die außerhalb des beanspruchten Bereiches lägen, wobei auf die diesbezüglichen Ausführungen ihrer Beschwerdebegründung verwiesen wurde (Alternativen I bis VIII). Ihrer Meinung nach werde bei (D1) Fertigfutter und kein Zwischenprodukt eingelagert bzw. lägen bei (D2) Wassergehalte weit außerhalb des beanspruchten Bereiches vor.

Der Gegenstand gemäß (D3) wurde seitens der Beschwerdeführer mit Blick auf den Gegenstand des unabhängigen Vorrichtungsanspruches als nicht patenthindernd angesehen.

Ganz allgemein wurde Kritik an den Schlußfolgerungen der Einspruchsabteilung in der angefochtenen Entscheidung geübt und zwar bis hin zu dem Vorwurf der Verfahrensfehlerhaftigkeit.

Die Beschwerdeführer beantragten zusammenfassend die angefochtene Entscheidung aufzuheben und

- a) das Patent in geändertem Umfange aufrechtzuerhalten bzw. wenn diesem Antrag seitens der Kammer nicht entsprochen werden könne, die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz, wobei die erteilten Ansprüche 11 und 18 dadurch klargestellt werden sollten, daß in Anspruch 11 vor "Getreide" zu setzen ist "gemahlene" und in Anspruch 18 das Wort "gemahlenes" zu streichen ist;
- b) sofern der Antrag a) seitens der Kammer als mißverständlich angesehen werde, die Neufassung der "und/oder Merkmale" des erteilten Anspruchs 1 gemäß einer in der mündlichen Verhandlung überreichten Merkmalsanalyse zu Anspruch 1 (Merkmale 3.2 und 3.3) und zwar folgenden Wortlautes:

"3.2 und/oder von Katalysatoren zur Beschleunigung der Milchsäurebildung wie (bzw. "in Form von" als Alternative zu "wie") Impfstoffen

3.3 und/oder von Katalysatoren zur Beschleunigung der Milchsäurebildung wie (bzw. "in Form von" als Alternative zu "wie") Eiweißkomponenten";
- c) sofern den Anträgen a) und b) nicht stattgegeben werden könne, den unabhängigen Verfahrensanspruch wie er sich aus dem deutschen Verfahren in Sachen der Patentanmeldung P 3 149 147.2-41 (Dokument "B6") ergebe, zum Gegenstand des Hilfsantrags zu machen;

d) die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

Die Beschwerdegegnerin I verwies in der mündlichen Verhandlung vor allem darauf, daß Flüssigsilieren aus (D1) grundsätzlich bekannt sei und zwar nicht nur bei einem Fertig-, sondern auch bei einem Zwischenprodukt; ebenso seien aus (D1) das Pumpen des Silagegutes und das luftdichte Einlagern desselben bekannt. Ihrer Meinung nach sind die Angaben bezüglich Wasser/Feuchtegehalt des Silagegutes in (D1) nicht so zu interpretieren wie dies die Beschwerdeführer täten, da sich diese Angaben auch auf das Gesamtfuttermittel beziehen könnten. Mit Blick auf Anspruch 11 verweist sie auf (D3).

Zusammenfassend beantragt sie die Zurückweisung der Beschwerde.

VI. Die nicht in der mündlichen Verhandlung vertretene Beschwerdeführerin II hat im schriftlichen Verfahren auf Vernebelungstaktik, Semantik, Rechenkunststücke verwiesen, keinen Unterschied zwischen Zwischen- und Endprodukt gesehen, die Bedeutung des beanspruchten Feuchtigkeitsgehaltes ebenso infragegestellt wie die Argumente der Beschwerdeführer zur Siloatmosphäre und zum Gärverlauf, so daß sie letztendlich ebenfalls die Zurückweisung der Beschwerde beantragt, vgl. Eingabe vom 5. Oktober 1989. Weiterhin beantragt sie (wörtlich) den Beschwerdeführern "die Kosten des Einspruchsverfahrens und die Beschwerdegebühr aufzuerlegen". Die Beschwerdeführerin II stützt diese Anträge mit Eingabe vom 5. November 1991 auf fehlende Neuheit.

- VII. Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1991 verkündete der Vorsitzende der Kammer die das Beschwerdeverfahren abschließende Entscheidung.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

Zulässigkeit der Anträge a), b) und c) der Beschwerdeführer:

1.1 Antrag a):

Der erteilte Anspruch 1 umfaßt alle Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1. Das Oberbegriffsmerkmal "und/oder Impfstoffen als Katalysator zur Beschleunigung der Milchsäurebildung" stammt aus dem ursprünglichen Anspruch 2 bzw. der ursprünglichen S. 4, Z. 12 bis 21, während das unmittelbar darauffolgende Merkmal "und/oder Eiweißkomponenten" abgedeckt ist durch die ursprüngliche S. 17, Z. 11 bis 20 (in diesem Zusammenhang geht es um das "Impf"-Eiweiß und nicht um das Eiweiß, welches dem Silagegut später hinzugefügt wird). Das kennzeichnende Merkmal "unter bekanntem Luftabschluß" findet seine Stütze in den Ursprungsunterlagen S. 4, Z. 29/30 bzw. Anspruch 9.

Der erteilte Anspruch 11 enthält alle Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 11 plus Merkmale der ursprünglichen S. 9, Z. 17 bis 22 ("Dosierschnecke, Mischbehälter") bzw. S. 11, Z. 20 bis 28 ("Zusätze ... von 55 % bis 60 % mischbar ist") bzw. S. 10, Z. 26 und ursprüngliche Fig. 1 ("Einfülltrichter (16)"). Die Einfügung "gemahlene" vor dem Wort "Getreide" ist

eindeutig ursprungsoffenbart, vgl. z. B. Figuren 1, 2 und 4 sowie Anspruch 18 vom Anmeldetag, und erkennbar klarstellender Art.

Die Streichung des Wortes "gemahlenes" im erteilten Anspruch 18 ist bedingt durch die Änderung des Anspruchs 11. Die erteilten Ansprüche 2 bis 10 sowie 12 bis 27 entsprechen unmittelbar den Ansprüchen gleicher Zählung in ihrer ursprünglichen Fassung.

Zusammenfassend ergibt sich, daß das Schutzbegehren gemäß Antrag a), Artikel 123 (2) EPÜ genügt.

Da die Änderungen in den erteilten Ansprüchen 11 und 18 einerseits klarstellender, andererseits einschränkender Art sind, ergibt sich auch kein Einwand unter Artikel 123 (3) EPÜ.

#### 1.2 Antrag b):

Die Beschwerdegegnerin I hat in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer darauf hingewiesen, daß das Merkmal 3.3 des Antrages b) d. h. "und/oder von Katalysatoren ... wie Eiweißkomponenten" nicht ursprungsoffenbart sei bzw. den Schutzbereich des erteilten Anspruchs 1 in unzulässiger Weise erweitere, da in der erteilten Fassung dieses Merkmals die Eiweißkomponenten für sich, nicht aber in ihrer Funktion als Katalysator beansprucht seien bzw. da die hier angesprochenen Eiweißkomponenten gemäß ursprünglicher S. 17, Z. 16/17 nicht im Zusammenhang mit einer Katalysatorfunktion offenbart worden seien. Diesen Überlegungen der Beschwerdegegnerin I schließt sich die Kammer an, so daß der Antrag b) der Beschwerdeführer den Erfordernissen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ nicht

gerecht wird. Dieser Antrag ist - wie in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer geschehen - somit schon aus formalen Gründen zurückzuweisen.

1.3 Antrag c):

Der Anspruch 1 dieses Antrags ist gekennzeichnet durch die Worte "Wassergehalt", vgl. Z. 3 und vorletzte Zeile dieses Anspruchs. In den gesamten ursprünglichen Unterlagen, vgl. Anspruch 1, S. 3, Z. 7, S. 11, Z. 27/28 und S. 13, Z. 25/26, ist in diesem Zusammenhang von einem Feuchtigkeitsgehalt die Rede. Angesichts der Problematik dieses Merkmals bei der Beurteilung des Standes der Technik im Zusammenhang mit der Prüfung des Beanspruchten auf Patentfähigkeit, ist die Kammer nicht geneigt in dieser Frage eine Abänderung des Wortlauts zuzulassen, um jeden Einwand gemäß Artikel 123 (2) EPÜ, ggf. auch einen solchen unter Artikel 123 (3) EPÜ zu vermeiden. Wie geschehen - ist auch der Antrag c) schon aus formalen Gründen zurückzuweisen.

1.4 Nachfolgende Ausführungen beziehen sich als Folge vorstehender Ausführungen somit nur noch auf den Antrag a) der Beschwerdeführer.

2. Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und Lösung:

2.1 Obwohl die Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer die Auffassung vertreten haben, (D0) reflektiere den Ausgangspunkt der Erfindung, ist die Kammer der Meinung, daß dieser nach wie vor durch (D1) gegeben ist. Beim Gegenstand gemäß (D0) wird das Erntegut pneumatisch gefördert und zwar im Anschluß an die Schrotmühle, während das Erntegut gemäß (D1), vgl. Sp. 4, Z. 57 bis 59 und Sp. 5, Z. 5, mittels einer Pumpe gefördert wird. Daraus folgt, daß in (D1) bereits ein

pumpförmiger Brei vorliegen muß, so daß die vorstehende Feststellung, daß (D1) als Ausgangspunkt der Erfindung anzusehen ist, begründet ist.

- 2.2 Aus (D1) haben folgende Merkmale des Anspruchs 1 als bekannt zu gelten:

Verfahren zur Herstellung von Futtermittel aus Getreide, das gemahlen, gemischt und sodann in einem Silo gelagert wird, aus dem es entnommen und mit einem bestimmten Feuchtigkeitsgehalt verfüttert wird - vgl. Oberbegriff des erteilten Anspruchs 1 (der Term "wie z. B. Corn Cob Mix" ist patentrechtlich nicht einschränkender Natur) - wobei das Getreide vor seiner Einlagerung in einen Mischbehälter durch Zusatz von Wasser und Eiweißkomponenten zu einem teigigen, breiigen Einlagergut bestimmten Feuchtigkeitsgehaltes gemischt und angereichert wird, sodann im Silo eingelagert, dort belassen, vergoren und anschließend entnommen wird, vgl. Kennzeichenteil des erteilten Anspruchs 1. In diesem Zusammenhang ist auf folgende Passagen von (D1) insbesondere hinzuweisen: Sp. 1, Z. 2 bis 5, Sp. 3, Z. 10 bis 16 sowie Z. 54 bis 58 und Z. 63 bis 65, Sp. 3, Z. 68 bis Sp. 4, Z. 52, Sp. 4, Z. 67 bis Sp. 5, Z. 5 in Verbindung mit Anspruch 1 und 2. Obwohl in (D1) das Wort Milchsäuregärung nicht expressis verbis vorkommt, ist bei fachmännischer Auslegung dieser Druckschrift unter dem "Vergären" die Milchsäuregärung zu verstehen; in diesem Zusammenhang ist auf (D2), insbes. S. 8 (1. Gärbiologische Grundlagen) mit S. 9, Abs. 2 zu verweisen, die die vorstehend gemachte Annahme bezüglich der Milchsäuregärung bei (D1) stützen.

- 2.3 Gemäß (D1) mag der vorzusehende Wassergehalt des angefeuchteten Futtermittelbreies vor dessen Einbringung in das Silo strittig sein, weil die diesbezüglichen Angaben gemäß Anspruch 1 bzw. Sp. 3 der (D1) auslegungs-

fähig sind, es mag ebenso strittig sein, bei welchem Gehalt an Milchsäure das silierte Gut entnommen wird, und es mag sogar in Frage gestellt werden, ob oder ob nicht unter Luftabschluß eingelagert und vergoren wird bzw. welcher Art die Impfstoffe/Katalysatoren sind.

Der Wassergehalt gemäß (D1) liegt laut deren Sp. 3 bzw. Anspruch 1 bei "60 bis 75 Gewichtsprozent", so daß unter der Voraussetzung, daß der Wassergehalt im Streitpatent und im gattungsbestimmenden Dokument (D1) in gleicher Weise ausgelegt werden können, sich zumindest im Punkte "60 Gewichtsprozent Wasser" eine Übereinstimmung zwischen Gegenstand des angegriffenen Anspruchs 1 und Gegenstand der (D1) vorläge. Sofern die Prozentangaben zum Wassergehalt nicht in gleicher Weise auf das fertige Produkt bezogen werden, sind ggf. die Werte des angegriffenen Anspruchs 1 nicht direkt vergleichbar mit den Werten, die in (D1) angegeben sind. Hierauf wird aber nachfolgend unter Punkt 4 (erfinderische Tätigkeit) noch weiter eingegangen, so daß an dieser Stelle die Aussage genügen mag, daß je nach Betrachtungsweise des Wassergehaltes - wird dieser auf das Endprodukt oder aber auf die Einzelkomponenten bezogen - eine punktuelle Übereinstimmung bei "60 Gewichtsprozent" vorliegt oder nicht.

2.4 Von den vorstehend ausgeführten Gegebenheiten des bekannten Verfahrens zur Herstellung von Futtermittel ausgehend, mag die gemäß vorliegender "Erfindung" zu lösende Aufgabe (d. h. die objektiv verbleibende, technische Aufgabe) darin gesehen werden, bezüglich der Gärbedingungen des Einlagergutes optimale Verhältnisse zu schaffen.

2.5 An dieser Stelle ist unmittelbar erkennbar, daß bei gebührender Berücksichtigung des nach Aufgabe und Lösung nächstkommenden Standes der Technik in Form von (D1) die

erteilte Aufgabenstellung, vgl. Streitpatent Sp. 1, Z. 52 bis 62, nicht diejenige Aufgabenstellung ist, die bei der Beurteilung der Patentfähigkeit (erfinderische Tätigkeit) des Verfahrens gemäß Anspruch 1 bzw. der Vorrichtung gemäß Anspruch 11 zugrunde zu legen ist.

2.6 Sofern man der Auffassung ist, daß (D1) die in vorstehendem Punkt 2.3 angesprochenen Sachverhalte nicht offenbart, verbleibt mit Blick auf die Merkmale gemäß erteiltem Anspruch 1 als Überschuß gegenüber der (D1) erkennbar, daß

- a) das Einlagergut einen Feuchtigkeitsgehalt von 55 % bis 60 % aufweist,
- b) und/oder - Kombinationen von Wasser und Impfstoffen sowie Eiweißkomponenten im Einlagergut vorgesehen werden,
- c) das Einlagern/Silieren unter bekanntem Luftabschluß erfolgt und
- d) die Silageentnahme nach Bildung einer bestimmten Menge von Milchsäure erfolgt.

2.7 Vorstehende (fiktive) Aufteilung in "bekannte" und "neue" Merkmale (Abgrenzung gegenüber dem gattungsnächsten Dokument) ist mit Sicherheit die Grenze dessen, was (D1) an Nichtinformation zu entnehmen ist.

2.8 Ausgehend von einem gattungsgemäßen Verfahren wird mit den vorstehend genannten Überschußmerkmalen a) bis d) des Anspruchs 1 folgendes erreicht:

Der beanspruchte Feuchtigkeitsgehalt stellt sicher, daß die Pumpfähigkeit des Breis erhalten bleibt. Die und/oder

- Merkmale schaffen in Verbindung mit der beanspruchten, luftfreien Siloatmosphäre die Voraussetzungen für eine rasche Konservierung des Silo - Einlagergutes, wobei die gezielte Silageentnahme sicherstellt, daß eine einheitliche Futtermittelqualität an das Mastvieh gelangt.

3. Neuheit des beanspruchten Verfahrens:

Aus vorstehenden Überlegungen folgt unmittelbar, daß die Kammer die Neuheit des Verfahrens gemäß erteiltem Anspruch 1 nicht in Frage stellt, Artikel 54 EPÜ. Weitergehende Ausführungen erübrigen sich somit.

4. Bei dieser Sachlage konzentriert sich die Frage der Patentfähigkeit zunächst des beanspruchten Verfahrens ganz auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen erfinderischer Tätigkeit. Diesbezüglich kommt die Kammer zu nachfolgendem Ergebnis:

4.1 Das Stellen der objektiv verbleibenden technischen Aufgabe erfordert offenbar keinerlei erfinderisches Tätigwerden des hier angesprochenen Fachmanns, da es genügt, die Gärbedingungen des Verfahrens gemäß (D1) hinsichtlich ihrer Ergebnisse zu beobachten und gegebenenfalls bei Feststellen von Fehlgärungen durch gezieltes Eingreifen zu beseitigen.

4.2 Die Kammer ist aber der Auffassung, daß auch das Verfahren gemäß erteiltem Anspruch 1, in Anbetracht des hier zu berücksichtigenden Standes der Technik, nicht als das Ergebnis erfinderischer Tätigkeit angesehen werden kann.

4.2.1 Zunächst scheint klar, daß in (D1) nicht nur ein Endprodukt, sondern auch ein Zwischenprodukt herstellbar ist bzw. angestrebt wird; es wird auf den Satz von Sp. 1, Z. 21 bis 25 von (D1) insbesondere hingewiesen ("kann"),

aus dem ersichtlich ist, daß das vergorene Einlagergut das Alleinfutter (=Fertigprodukt) sein kann, aber nicht sein muß (=Zwischenprodukt). Die lange Diskussion dieses Sachverhalts im erstinstanzlichen, aber auch im Beschwerde-Verfahren ist somit überflüssig, weil diese Streitfrage aus der (D1) heraus beantwortbar ist.

- 4.2.2 Das überschießende Merkmal a) gemäß vorstehendem Punkt 2.6 ist nicht nur aus der Sicht der Streitpatentschrift heraus zu sehen, sondern auch aus der Sicht der Ursprungsoffenbarung, da es in den Ursprungsunterlagen, vgl. Anspruch 1, S. 3, Z. 7/8, S. 11, Z. 27/28 und S. 13, Z. 25/26 stets nur als "beispielsweise" herausgestellt worden ist. Dieses Attribut des Feuchtigkeitsgehaltes des Einlagergutes mag die Weglassung desselben rechtfertigen, um zum Wortlaut des erteilten Anspruchs 1 zu kommen ohne gegen Artikel 123 (2) EPÜ zu verstoßen, bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit des Verfahrens gemäß erteilten Anspruchs 1 ist es aber als Information für den Fachmann des Anmelde/Prioritätstages zu berücksichtigen.

Wie vorstehend im Zusammenhang mit der Frage der "bekannten" Merkmale schon ausgeführt wurde, ist das Schaffen eines pumpfähigen Breis aus (D1) bekannt; der im erteilten Anspruch 1 beanspruchte Feuchtigkeitsgehalt muß also nur eine bekannte Eigenschaft aufrechterhalten, mehr nicht. Dieser "Schritt" ist aber für die Kammer nicht dazu geeignet, als "erfindungsbegründend" angesehen zu werden, auch nicht in Kombination mit den weiteren überschießenden Merkmalen des Anspruchs 1 (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Bei gebührender Berücksichtigung der "beispielsweise" - Aussage des Feuchtigkeitsgehaltes des Einlagergutes wird unmittelbar klar, daß auch andere Feuchtigkeitsbereiche denkbar sind, z. B. jener gemäß (D1) ohne die Pump-

fähigkeit des Breis zu gefährden. Die Fortführung dieses Gedankens gelangt schnell zu dem Punkt, an dem das "überschießende Merkmal a)" als bekannt einzustufen ist, vgl. angefochtene Entscheidung.

In Anbetracht der hier vorliegenden Einzelumstände ist die Kammer der Auffassung, daß gerade an das in Rede stehende Merkmal seitens der Beschwerdeführer eine Reihe von Schlußfolgerungen geknüpft worden sind, die einer sachlich fundierten Basis entbehren.

- 4.2.3 Das vorstehend definierte Merkmal b) ist in der Version des erteilten Anspruchs 1 eine Kombination von zwei aufeinanderfolgenden "und/oder".

Grundsätzlich stimmt die Kammer mit den Beschwerdeführern darin überein, daß um ein Beispiel zu nennen "A und/oder B" drei Möglichkeiten eröffnet, nämlich A alleine bzw. B alleine, sowie A und B gleichzeitig.

Auf den Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 übertragen bedeutet dies, daß z. B. allein Wasser bzw. allein Eiweißkomponenten vorliegen im Brei. Zumindest die letztgenannte Alternative (nur Eiweißkomponenten) ist beim Verfahren gemäß (D1) angesprochen, da der Begriff "Eiweißkomponenten" bei fachmännischer Auslegung keine Differenzierung in "Impf"- oder in "Zusatz"- Eiweiß zuläßt. Die Tatsache voraussetzend, daß auch in (D1) ein Zwischenprodukt siliert wird, vgl. den "kann-Satz" in (D1), ist zumindest die Alternative des erteilten Anspruchs 1, wonach allein eine Eiweißkomponente dem Brei zugesetzt ist, aus (D1) bekannt, vgl. deren Sp. 3, Z. 10 bis 12 bzw. Kennzeichenteile der Ansprüche 1 und 2. Die Frage, wann im Einzelfall die Einlager-Komponenten vermischt werden, ob vor oder ob nach dem Anfeuchten, erscheint unerheblich, da zumindest beim Eintragen des

Gutes in das Silo und beim Gärvorgang ein breiiges Einlagergut vorliegt.

- 4.2.4 Es verbleibt ein Eingehen darauf was die Merkmale c) und d) gemäß vorstehender Definition unter 2.6 dem gattungsgemäßen Verfahren hinzufügen.

Zunächst verdeutlicht die Aussage des Kennzeichenteils gemäß erteiltem Anspruch 1, daß das "Einlagern, Silieren und Entnehmen" des Gutes unter "bekanntem Luftabschluß" erfolgt, so daß damit eine anaerobe Gärung, wie sie im einschlägigen Fachgebiet allgemein bekannt ist, beim beanspruchten Verfahren erneut beansprucht wird.

Zu bedenken ist auch, daß die Formulierung von Anspruch 1 auch die Aussage umfaßt, daß nur das "Einlagern" unter "bekanntem Luftabschluß" erfolgt, weil nicht eindeutig erkennbar ist, wieweit die Worte "unter bekanntem Luftabschluß" reichen, ob nur bis zur "Einlagerung" oder auch noch bis zum "Belassen" und "Entnehmen".

Daß es sich aber um Grundwissen des Fachmanns handelt, belegt (D2), vgl. S. 8, 10 und S. 12 bis 15 insbes. S. 9, Abs. 1/2, wonach die Milchsäuregärung anhand einer sauerstofffreien Umgebung hinsichtlich Art und Nebenerscheinungen differenziert beschrieben ist. (D2) handelt auch das Silieren unter Luftzutritt ab, vgl. S. 10, Abs. 3 ff.

Das anaerobe Silieren ist somit nur eine allgemein bekannte Methode, um Gut zu konservieren. Da in (D1) im einzelnen offen gelassen ist, unter welchen Bedingungen siliert wird, hatte der Fachmann im wesentlichen die Auswahl zu treffen zwischen aerobem, anaerobem und ggf. einem Misch-Silieren. Der Hintergrund dieser Überlegungen ist aber der Wunsch, eine Milchsäuregärung ablaufen zu

lassen; hierfür nun eine anaerobe Umgebung zu schaffen ist - wie (D2) erhellt - naheliegend. Es ist zu bedenken, daß ohne Nennung eines Dokuments der Fachmann aus den Worten "unter bekanntem" des erteilten Anspruchs 1 erkennt, daß es sich nur um Allgemeinwissen handelt.

Daraus folgt, daß auch die Wirkung der in Rede stehenden Maßnahmen des erteilten Anspruchs 1 für den Fachmann ohne weiteres vorhersehbar war, nämlich schnelle Konservierung des Gutes durch Milchsäurebildung.

Damit ist dargelegt, daß auch die überschießenden Merkmale c) und d) dem gattungsgemäßen Verfahren nichts von erfinderischer Qualität hinzufügen, sondern ganz im Bereich des Bekannten bleiben, und zwar hinsichtlich Vorteilen und Wirkungen.

- 4.2.5 In der Zusammenfassung vorstehender Einzelüberlegungen ergibt sich, daß das Verfahren gemäß erteiltem Anspruch 1 die Erfordernisse des Artikels 56 bzw. 100 a) EPÜ nicht erfüllt, so daß dieser Anspruch keinen Rechtsbestand haben kann.
5. Aus vorstehendem Punkt 4.2.5 folgt, daß der "Antrag a)" schon wegen Anspruch 1 zurückzuweisen ist, da über diesen Antrag nur in seiner Gesamtheit zu befinden ist. Lediglich der Vollständigkeit halber soll aber auch noch auf den unabhängigen Anspruch 11 in seiner geltenden Fassung eingegangen werden.
- 5.1 Aus (D2), vgl. insbes. Fig. 4 und 5, ist eine Vorrichtung zur Herstellung von Futtermittel aus Getreide bekannt, bei der ein Silo (97) sowie eine Füll- und eine Entnahmeeinrichtung (78, 79, 82, 84, 86, 96) vorgesehen ist - Oberbegriff des geltenden Anspruchs 11 - wobei das zerkleinerte Getreide (vgl. Sp. 1, Z. 51 bis Sp. 2, Z. 28)

vor seiner Einlagerung zu einem teigigen, breiigen Einlagergut mischbar ist und wobei eine Füll- und Entnahmeeinrichtung in Form einer Schneckenpumpe (78) vorgesehen ist, die über mindestens eine Transportleitung (86) mit dem Silo (97) verbunden ist - Kennzeichen des Anspruchs 1 .

- 5.2 Nicht unmittelbar herleitbar aus (D3) ist das Merkmal des geltenden Anspruchs 11, wonach das gemahlene Getreide dem Mischbehälter über eine Dosierschnecke (5) zuführbar ist und daß vor der Schneckenpumpe (2) ein Einfülltrichter vorgesehen ist.
- 5.3 Formal ist damit der Gegenstand des geltenden Anspruchs 11 neu; zu seinem Rechtsbestand fehlt diesem Gegenstand aber die erfinderische Qualität, wie die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen.

Angesichts der großen Massen von einzubringendem Einlagergut ist es für den Fachmann platt selbstverständlich, hierfür eine mechanische Zuführeinrichtung zu verwenden. Es ist weiter bekannt, daß Schüttgüter im allgemeinen entweder gewogen und chargenweisen gehandhabt oder daß sie über Dosierschnecken, die den Wiegevorgang mit dem Transportvorgang koppeln, handhabbar sind, und zwar in kontinuierlichem Güterstrom. Derlei Maßnahmen sind auf dem Gebiet der Fördertechnik ebenso Allgemeingut wie das Vorsehen eines Einfülltrichters, ohne daß es hierzu eines druckschriftlichen Beleges bedürfte. Auf die Tatsache, daß das hier vorliegende Gut, d. h. Schüttgut im Bereich der Dosierschnecke (5) und Brei im Bereich der Schneckenpumpe (2), ohne weiteres auch pumpbar ist, wurde mit Blick auf (D1) im Zusammenhang mit der Abhandlung des erteilten Anspruchs 1 bereits eingehend hingewiesen, so daß im Ein-

und Austrag des hier vorliegenden Gutes (Brei bzw. fertiges Silagegut) mittels einer Schneckenpumpe nichts für den Fachmann Überraschendes gesehen werden kann.

- 5.4 Bei dieser Sachlage kann sich die Kammer den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung, wonach Anspruch 11 mangels erfinderischer Qualität seines Gegenstandes keinen Rechtsbestand haben kann, Artikel 56 bzw. 100 a) EPÜ, voll anschließen. Damit sind die beiden unabhängigen Ansprüche des geltenden Schutzbegehrens nicht rechtsbeständig; der Antrag a) ist somit - wie geschehen - in seiner Gesamtheit zurückzuweisen.
6. Die Argumente der Beschwerdeführer wie sie insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vorgetragen wurden, konnten zu keiner anderen Beurteilung Anlaß geben. Vorstehend wurde aufgezeigt, daß (D0) nicht der nächstkommende Stand der Technik ist, daß die Naßeinlagerung von Futtermittel grundsätzlich schon bekannt ist, vgl. (D1), ferner daß die Silierbedingungen, wie sie im Anspruch 1 herausgestellt sind, den Bereich des einschlägigen Wissens nicht verlassen.

Zum Vorwurf der Beschwerdeführer, wonach Hr. von Keiser (in Begleitung des bevollmächtigten Vertreters der Beschwerdegegnerin I) parteiisch sei, weil er im entsprechenden nationalen Verfahren mitgewirkt habe, ist nur festzustellen, daß Hr. von Keiser nicht über das nationale Verfahren vorgetragen, sondern den Sachvortrag des bevollmächtigten Vertreters der Beschwerdegegnerin I. aus seiner Sicht ergänzt hat. Dieser Vortrag ist damit als im Namen des bevollmächtigten Vertreters abgegeben zu werten und der Vorwurf der Parteilichkeit durch nichts belegt.

7. Zum Antrag der Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen ist folgendes festzustellen:
- 7.1 Zunächst setzt die Rückzahlung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 67 EPÜ voraus, daß der Beschwerde stattgegeben wird. Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Falle schon nicht gegeben.
- 7.2 Im übrigen ist die Kammer darüber hinaus der Meinung, daß das Vorgehen der ersten Instanz nicht rechtsfehlerhaft war, da eine Interpretation/Auswertung eines Sachverhalts immer eine Tatfrage ist, die je nach Spruchkörper zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Von "krassen Verfahrensfehlern" (Beschwerdeführer) kann mithin keine Rede sein, denn das würde z. B. erhebliche Verstöße gegen fundamentale Verfahrensrichtlinien wie Gewährung rechtlichen Gehörs, Begründungspflicht von Entscheidungen usw. voraussetzen. Hierfür bietet der vorliegende Fall aber keine Grundlage.
- 7.3 Der Antrag der Beschwerdeführer auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr entbehrt somit einer sachlichen Basis und ist abzulehnen.
8. Die nicht in der mündlichen Verhandlung vertretene Beschwerdegegnerin II hat u. a. beantragt keine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Diesem Antrag konnte schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil ansonsten Artikel 116 (1) EPÜ verletzt worden wäre. Durch die Eingabe der Beschwerdegegnerin II vom 5. November 1991, in der das Nichterscheinen anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1991 angekündigt worden war, ist der in Rede stehende Antrag ohnehin relativiert worden.

Die Beschwerdegegnerin II beantragt darüber hinaus die Kosten des Einspruchsverfahrens und die Beschwerdegebühr den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Was die Beschwerdegebühr anbelangt, ist der genannte Antrag ohnehin unverständlich, da die Beschwerdegebühr gemäß Artikel 108, Satz 2 EPÜ grundsätzlich vom Beschwerdeführer zu entrichten ist, um die formalen Erfordernisse einer zulässigen Beschwerde zu erfüllen. Dieser Antrag ist somit zurückzuweisen.

Gemäß Artikel 104 (1) EPÜ trägt jeder Beteiligte eines Einspruchsverfahrens die ihm erwachsenen Kosten selbst. Die Kammer sieht keine Möglichkeit und Notwendigkeit im vorliegenden Falle von diesem Kostengrundsatz abzuweichen. Zunächst sind durch ein "besonderes" Verhalten eines Verfahrensbeteiligten keine Kosten entstanden, da alle Verfahrensbeteiligten nur im Rahmen ihrer Interessenlage "gekämpft" haben, ohne in den Bereich des Mißbrauches des Einspruchsverfahrens gelangt zu sein. Sodann ist eine Beweisaufnahme z. B. im Zuge einer mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung im vorliegenden Falle nicht erfolgt, so daß dabei entstandene Kosten auch nicht zu verteilen bzw. der Gegenpartei aufzuerlegen sind.

Im Ergebnis vorstehender Ausführungen ist die Kammer der Auffassung, daß auch der Antrag auf Kostenauflegung des Einspruchsverfahrens auf die Beschwerdeführer zurückzuweisen ist.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen,

(vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1991).

Mit Blick auf die Anträge der nicht in der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1991 erschienenen Beschwerdegegnerin II wird entschieden:

3. Der Antrag, keine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wird zurückgewiesen.
4. Der Antrag, die Kosten des Einspruchsverfahrens und die Beschwerdegebühr den Beschwerdeführern aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

00233

W. Moser 27.1.92

Bv. 24.1.92